

Die Abwehr der katholischen Kirche

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Jahrbuch für Solothurnische Geschichte**

Band (Jahr): **33 (1960)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

3. Kapitel

Die Abwehr der katholischen Kirche

Die Badener Artikel als eine Zusammenfassung des Staatskirchenrechtes entsprangen dem Anspruch der liberalen Kantonsregierungen, das gesamte öffentliche Leben zu beaufsichtigen und zu ordnen. Die Artikel gingen deshalb einseitig vom Staate aus, griffen selbstherrlich in den kirchlichen Lebensbereich ein und beschränkten die Kirche weitgehend in ihrer gewohnten Bewegungsfreiheit.¹ Die Kirche nahm dies nicht einfach hin, sondern setzte sich zur Wehr.

Wie wir gesehen haben, lehnte der Nuntius und mit ihm Rom die Bestrebungen der Badener Konferenz bereits zum voraus ab. Der Papst selbst zögerte keinen Augenblick, nach ihrer Veröffentlichung die Artikel sofort abzulehnen. Als er am 8. März 1834 in einem Breve den Bischof Salzmann von Basel in seiner Haltung gegen die Luzerner Regierung wegen der Berufung von Christoph Fuchs bestärkte, benutzte er die Gelegenheit, um ihm auch gleich seine entschiedene Ablehnung der Badener Beschlüsse bekannt zu geben. Alois Vock, der alte Verfechter einer nationalen deutschen Kirche im Sinne Wessenbergs, gab auf seine Weise eine kurze Zusammenfassung über den betreffenden Teil des Breves: «Der Papst sagt darin dem Bischofe von Basel, er solle sich in nichts von dem einlassen, was nun in der Schweiz in detrimentum ecclesiae betrieben werde, und namentlich soll er sein Ohr den Anträgen verschliessen, die in Aquis Helvetiorum verabredet wurden, dann N. 3, nie werde der hl. Stuhl zugeben und einwilligen, dass St. Gallen mit dem Bistum Basel, welches ohnehin gross genug sei, vereinigt, *nie*, dass das Bistum Basel ans Erzbistum Freiburg oder ein anderes deutsches Erzbistum angeschlossen, *nie*, dass das Bistum Basel zum Erzbistum erhoben, und (das ist das stärkste und wahrhaft unchristlich) *nie*, dass in der Schweiz ein Erzbistum errichtet werde; denn mit diesem allem bezwecken die homines perniciosissimi nichts anderes, als die Losreissung der Schweiz vom Hl. Stuhle.»²

Der Papst machte sich also von Anfang an über die staatlichen Reformabsichten in der katholischen Schweiz keine Illusionen. Jeder

¹ Vischer, 61 f., zitiert folgende aargauische Formulierung: «Bei der katholischen Kirche im Aargau... gibt es keine Kirchengewalt gegenüber dem Staat, denn unser Landesbischof hat uns den Eid der Treue geschworen und hat hier keine Gewalt, weder gegen noch über uns; wir haben nur *eine* Gewalt, die des Staates.»

² An Rauchenstein, 24. März 1834. «Das Breve des Papstes an den Bischof habe ich gelesen. (Nicht weiter sagen!)» – Breve im DAS. Hl. Stuhl/Päpste.

Versuch, die Bande zwischen dem Heiligen Stuhl und den Bistümern zu lockern, begegnete seinem Widerstand. Auf diesen konnte er sich umso mehr versteifen, als er wohl wusste, dass der grösste Teil des Klerus und des Kirchenvolkes der geistlichen Autorität des Papsttums unbedingt ergeben war.

Der Bischof von Basel aber, persönlich sehr friedfertig, stand mitten im Gewoge der Auseinandersetzungen. Tausend Rücksichten gegenüber allen und jedem verunmöglichten ihm ein entschlossenes Handeln. Auf der einen Seite drängte ihn der Nuntius, auf der andern schwärmte Domdekan Vock, zu dieser Zeit sein Ratgeber, für die aufgeklärte deutsche Kirche. Das katholische Volk bestürmte ihn und die liberalen Regierungen drohten ihm. Allen wollte er es recht machen und konnte es nicht.

Deshalb erfolgte auch mehr als ein Jahr lang keine offizielle Stellungnahme des Bischofs zu den Badener Artikeln, wie es besonders streng kirchliche Kreise gewünscht hätten. So drängte ihn im Sommer 1834 der Dekan des Kapitels Mellingen im Freiamt, Michael Groth, Pfarrer in Merenschwand,³ welcher ihm mitteilte, dass in Klerus und Volk wegen seines Schweigens böse Gerüchte im Umlauf seien. Der Bischof wich ihm aus. Doch berief er sich zur Rechtfertigung seines Verhaltens auf ein Schreiben, das ihm der päpstliche Nuntius am 19. Mai gesandt hatte. Unter dem Siegel der Verschwiegenheit teilte er dem Dekan einen Passus daraus in deutscher Übersetzung mit. Demnach schrieb ihm der Nuntius: Über die Badener Konferenz und ihre Folgen «gebe ich dem Hl. Stuhle, wie meine Amtspflichten es erheischen, Nachricht, damit für ein Hilfsmittel gegen so grosse Übel Vorsorge getroffen werde. Wenn mir eine Weisung zum Handeln wird mitgeteilt worden sein, alsdann erst und nicht eher, werde ich etwas unternehmen und Ihre Hochwürden von dem Auftrag, den ich bekomme, in Kenntnis setzen.» Daraus nun leitete Salzmann die Rechtfertigung seines Verhaltens ab. Denn, da die Angelegenheit durch den Nuntius vor den Apostolischen Stuhl gebracht wurde, komme es dem Bischof nicht zu, den Anordnungen des Papstes vorzugreifen.⁴

Der Bischof schwieg so lange, bis es wirklich nicht mehr anders möglich war. Der Anstoss zur Änderung seiner Haltung kam aus dem Aargau. Dort wurden Stimmen laut, welche aus dem Schweigen des Bischofs die Gutheissung der Badener Artikel ableiteten. Die Beun-

³ BLA 269 f. «Wie manche seiner Amtsbrüder, namentlich des Freiamtes, hätte er von Bischof Salzmann gelegentlich entschiedeneres Auftreten gegenüber staatlichen Zumutungen gewünscht.» (G. Boner).

⁴ 25. Juli 1834. Konzept von der Hand des bischöfl. Kanzlers Stadlin im DAS. Dekanat Mellingen. Das lat. Schreiben des Nuntius an den Bischof im DAS. Nuntiatur.

ruhigung der Katholiken stieg stark an. Eine bedeutende Anzahl gelangte nun in einem Schreiben an ihn und teilte ihm die zum radikalen Schlagwort gewordene Ausdeutung seines Schweigens mit. Jetzt konnte er nicht mehr ausweichen, er musste sprechen. Am 10. April 1835 richtete er ein vertrauliches Schreiben an die Regierung des Kantons Aargau, worin er diese auf die Unruhe des Volkes infolge der Annahme der Badener Artikel aufmerksam machte und nun selbst nach langem Schweigen die Artikel verwarf. Er brach sein Schweigen, wie er selbst schrieb, weil es von vielen als Gutheissung ausgelegt worden war. Vielmehr aber missbilligte er die Artikel, «wie sämtliche katholischen Bischöfe zu allen Zeiten dergleichen Artikel standhaft missbilligt haben.» Feierlich verwahrte er «die Jurisdiktion und Rechte des bischöflichen Stuhls von Basel und der heiligen Kirche» gegen die Beschlüsse von Baden.⁵

Das bischöfliche Schreiben vom 10. April 1835 empörte die aargauische Regierung aufs höchste. Sie sandte es zurück und drückte dem Bischof ihr Missfallen aus. Trotzdem aber fand es in Aarau den Weg in die Presse.⁶ Dadurch erst wurde es gegen den Willen des Bischofs weitesten Kreisen bekannt. Das abgeflaute öffentliche Interesse bekam nun neuen Auftrieb und die Diskussion um die Badener Artikel drängte sich wieder vor.

Für das opponierende katholische Volk und seine Geistlichkeit brachte die klare Stellungnahme des Bischofs eine bedeutende Stärkung ihrer Position, was die radikale aargauische Regierung sofort zu neutralisieren suchte. Der Grosse Rat erliess am 5. Mai eine Proklamation an das Volk,⁷ um es zu beruhigen. Er begründete darin die Berechtigung der Badener Artikel und insbesondere des Plazetgesetzes. Kraft seiner Überzeugung von der Omnipotenz des Staates verwies er den Bischof auf den Eid, welchen dieser vor seiner Weihe den Diözesanständen geschworen hatte, nämlich «weder inner noch ausser der Schweiz ein Einverständnis zu pflegen, an einem Ratschlage Teil zu nehmen, oder eine verdächtige Verbindung zu unterhalten, welche die öffentliche Ruhe gefährden könnten». Dem Bischof wurde also das Recht der freien Meinungsäusserung, wenn sie dem Staate nicht gefiel, vorenthalten. Am 17. Mai musste die Proklamation samt ihrer entwürdigenden Massregelung des Bischofs von allen Kanzeln verlesen

⁵ Hurter I, 611. Siegwart-Müller I, 207. Waldstätterbote 24. April 1835, 119. Wortlaut des Schreibens: Kirchenzeitung 25. April 1835, 305 f. Waldstätterbote 24. April 1835, 131 f.

⁶ Der Nachläufer, 14. (!) April 1835 des «Schweizerboten» brachte das Schreiben wörtlich in einer Beilage.

⁷ Proklamation bei Siegwart-Müller I, 181 ff. Solothurner Blatt 16. Mai 1835, 122. Beleuchtung derselben von F. Geiger in der Kirchenzeitung 23. Mai 1835, 387 ff.

werden, was die meisten Geistlichen auch taten. Ihrer dreizehn «wagten» es jedoch, zuerst beim bischöflichen Ordinariat um die Erlaubnis zur Verlesung nachzusuchen, weshalb sie dem obrigkeitlichen Befehl erst eine Woche später nachkamen. Gegen diese Geistlichen, an deren Spitze Dekan Groth stand, griff nun aber die Regierung mit aller Kraft durch. Sie wurden gerichtlich verfolgt, ihrer Pfründen entsetzt und zum Teil sogar inhaftiert. In den ausgedehnten Gerichtsverfahren wurde nun auch der Katholische Verein aufs Korn genommen.⁸

Da sich bei diesen Untersuchungen bald auch interkantonale Beziehungen unter den kantonal organisierten Katholischen Vereinen⁹ herausstellten, verlangte das Bezirksgericht Muri, das zuständig war, die gerichtliche Einvernahme der Leute um die Schweizerische Kirchenzeitung in Luzern. Der Kanton Luzern entsprach ohne Zögern dem Ansuchen, doch erbrachte die Untersuchung, welche sogar Haus-suchungen zur Folge hatte, sozusagen nichts.¹⁰ Als aber das Bezirksgericht Muri auch noch den Bischof gerichtlich einvernehmen lassen wollte, weil Dekan Groth Ende März persönlich vorgesprochen hatte, legte sich die solothurnische Regierung ins Mittel. Salzmann bat sie um ihren Schutz, den sie ihm sofort gewährte. Als Muri trotzdem insistierte, antwortete der Kleine Rat, dass er es nicht zugeben könne, dass der Bischof wegen seiner Amtsverrichtungen als Privatperson einvernommen werde.¹¹ Hatte sich in Solothurn zwischen Regierung und Bischof ein freundliches Nebeneinanderleben ergeben, weil beide Teile froh waren, wenn sie einander nicht störten, so dehnte sich nun aber

⁸ Vischer 69 f. Über den Kath. Verein a. a. O. Anm. 178, 95 f.

⁹ Besonders K. L. von Haller, obgleich selbst nicht Mitglied des 1832 gegründeten solothurnischen Kath. Vereins, scheint sich im Gefolge seines Aufrufs «Entwurf eines Bundes der Getreuen zum Schutze der Religion, der Gerechtigkeit und der wahren Freiheit» (o. O. 1833) um eine Zusammenfassung der kantonalen Vereine bemüht zu haben: de Gottrau (Freiburg) an Haller, 12. März 1834: Besonders nach der Badener Konferenz sei eine zentrale Zusammenfassung aller Kath. Vereine notwendig, um mehr Durchschlagskraft zu erhalten. – Pfr. Cuttat (Pruntrut) an Haller, 2. September 1834: Nach einer Mitteilung von Prof. Suter (Solothurn) finde am 4. September bei Haller eine Versammlung der Chefs des Kath. Vereins statt; er meldete seinen Vertreter an. Aber laut Tagebuch kam Haller an diesem Tage gegen Mittag von einer Reise heim und traf zu Hause de Gottrau. Cuttats Vertreter hatte am Morgen vorgesprochen, war aber wieder abgereist. StAF. Nachlass Haller, Journal de 1830–1840, Jeudi 4ème Septembre 1834. Suter scheint also falsch unterrichtet gewesen zu sein. Die Zusammenfassung kam nicht zustande, weil sich niemand fand, der die Leitung übernommen hätte. Zustimmung hatte Haller vor allem in Freiburg, Luzern, Zürich und Schaffhausen gefunden. Vgl. Hallers Korrespondenz 1833 und 1834 im StAF. Ebenso: Ulrich Merhart von Bernegg, David Nüscherer (1792–1871) Kämpfer wider seine Zeit. Diss. Zürich 1951, 144 ff.

¹⁰ Dommann 78 ff. Bericht der Justiz- und Polizeikommission des Kantons Luzern über das Treiben des sogenannten katholischen Vereins. Sursee 1835.

¹¹ KRM 1835, 973 f., 983 f., 1034 f.

im Gegensatz dazu der Konflikt zwischen Bischof und Aargau wegen der Intransigenz der dortigen Regierung immer mehr aus,¹² bis schliesslich die Luzerner Konferenz vermittelnd dazwischentrat. Der Bischof gab ebensowenig nach wie der radikale Aargau.

Das Schreiben des Bischofs vom 10. April 1835 enthielt die erste Verurteilung der Badener Artikel von offizieller kirchlicher Seite. Die Gegner freuten sich begreiflicherweise darüber,¹³ während es auch den andern Konferenzständen von Baden sehr ungelegen kam. In Luzern stand nach dem im Dezember 1834 erfolgten plötzlichen Tode Eduard Pfyffers wieder Schultheiss Amrhyn an der Spitze des Staatskirchentums, der sich nun nach seiner anfänglichen Zurückhaltung voll für die Badener Artikel einsetzte. Besonders er konnte seinen Ärger über das bischöfliche Vorgehen nicht verhehlen, hatte es doch Salzmann diesmal unterlassen, seiner Gewohnheit entsprechend Amrhyn vorher anzufragen, wie er sich verhalten solle.¹⁴

Zufolge des bischöflichen Schreibens kam bezeichnenderweise das liberale Siebnerkonkordat in Bewegung. Die Erregung im aargauischen Freiamt und die Feststellung, dass offenbar eine Zusammenarbeit der kantonalen Katholischen Vereine herrschte, liess in liberalen Kreisen neue Befürchtungen über eine Reaktion im Volke aufsteigen. Die aargauische Regierung wandte sich nämlich vertraulich an den Zürcher Regierungsrat und bat um Aufsehen. Infolgedessen erhielt Johann Jakob Hess Mitte Mai von seiner Regierung den Auftrag, sich ebenfalls vertraulich mit den ersten Magistraten der Stände des Siebnerkonkordates in Verbindung zu setzen, «um zu wissen, wie es in Ihren Cantonen betreffend das Reactionstreiben der katholischen Pfaffenpartei stehe und um allfällige Massnahmen dagegen im Stillen vorzubereiten und einzuleiten.» Zürich hielt eine regelmässige Korrespondenz und Besprechungen an der Tagsatzung für unbedingt notwendig, denn «sonst geht gelegentlich ein Spektakel los, dem niemand in der

¹² Briefwechsel zwischen Bischof und Aargau, wiedergegeben bei Siegwart-Müller I, 185 ff. – Bericht des Kleinen Rates an den Tit. Grossen Rat, in Betreff der katholisch-kirchlichen Angelegenheiten des Cantons Aargau, d. d. 28. August 1835. Aarau 1835.

¹³ F. Hurter an Haller, 19. April 1835: «Wolle er nur hinfort im Sprechen und Handeln ebenso beharrlich sein, als bisher im Zusehen. Merkwürdig ists immer, dass er erst durch Laien getrieben werden musste». StAF. – Rauchenstein an Vock, 14. April 1835: «Mich dünkt, der Hr. Bischof hat zu lange geschwiegen und zu früh geredet. Ob seine Zuschrift im jetzigen Momente politisch ist, ist eine andere Frage; denn nun erkennt man klar, dass sie ihm vom kathol. Verein abgenötigt ist.» Rauchenstein befürchtete ernsteste Folgen für den Aargau, vielleicht sogar Trennung und Spaltung. «Daran trägt freilich der Bischof die Schuld nicht, sondern die so unzeitig und unverständlich protegierte Konferenz in Baden mit ihren Beschlüssen, die im Erfolge schon mortifiziert sind.»

¹⁴ Dommann 70.

Schweiz gewachsen und welcher die fremde Intervention herbeiführt. » Hess schloss mit der vielsagenden Frage: «Auf welche Hilfe kann man zählen, wenn es im Aargau oder Luzern losbricht? – Ist Ihr Militär gut und alles organisiert?» So schrieb Hess an Karl Schnell in Burgdorf, ähnlich an Munzinger in Solothurn, Schnyder in Luzern, Tanner in Aarau, Merk im Thurgau und Baumgartner in St. Gallen.¹⁵ Josef Munzinger antwortete von Solothurn her, dass seine Regierung gewillt sei, überall zu helfen, wo Hilfe nötig sei. Ausdrücklich äusserte er die Meinung, dass nach ihrer Ansicht das Siebnerkonkordat nicht tot sei. Hingegen beurteilte er die Lage im Aargau viel ruhiger und hielt sie für nicht sehr gefährlich.¹⁶ Zürich aber liess den Gedanken gegenseitiger Hilfe auf Grund des Siebnerkonkordates, wenn sie sich im Zusammenhang mit den Vorgängen um die Badener Artikel aufdrängen sollte, nicht mehr los. Als dessen Regierung am 13. Oktober 1835 Luzern die Zusendung des Luzerner Konferenzprotokolls verdankte, bot sie für den Fall von Schwierigkeiten erneut ihre Hilfe an.¹⁷

Der einseitige Anspruch des Staates auf seine alleinige Zuständigkeit in der Neuordnung des schweizerischen Kirchenlebens sollte also mit allen Mitteln der Gewalt sichergestellt werden. Da man staatlicherseits

¹⁵ 24. Mai 1835. H. Bloesch, Eine politische Korrespondenz aus der Regenerationszeit, Bürgermeister J. J. Hess von Zürich an K. Schnell von Bern. Polit. Jb. der Schweiz. Eidgenossenschaft 26 (1912), 475 f.

¹⁶ Munzinger an Hess, 29. Mai 1835: «Wir haben also Kraft und guten Willen, überall zu helfen, wo Hilfe nötig ist, sei es, dass wir im Namen des Bundes oder des VII-Concordats, *das nach unserer Ansicht nicht tot ist*, aufgefordert werden. Übrigens sehe ich wohl im Aargau hie und da etwas Rauch, zweifle aber sehr, dass wirklich Feuer ausbrechen werde, obschon es vielleicht für die gute Sache erwünschlich wäre, da am Ende nichts schlimmer ist, als so ein rauchender – gewitterhafter Zustand. . . An heimische, jetzt aber besonders von Rom geleitete Reaktionslust glaube ich wohl, halte sie aber für ungefährlich, wenn wir, wie Sie in Ihrem Schreiben sagen, auf Einigkeit und auf gleiches – festes Benehmen hinarbeiten. Einiger sollten wir werden! Ich meine damit nicht, dass Jeder des andern Meinung gläubig nachbeten soll: wir können und sollen uns bestreiten, aber wie Freunde, die alle das Gleiche wollen – etwas mehr oder weniger – etwas mehr oder weniger schnell, – und nicht wie die erbittertsten Feinde. Treffen am Ende nicht die Nationalen (insofern sie ein reinschweizerisches Herz haben), – die Radikalen, die Liberalen und sogar das verpönte Justemilieu in der Hauptsache zusammen? oder sind Männer wie Schnell, Kasthofer etc. etc. nicht beide Freunde der Freiheit? Allen diesen verfeindeten Männern sollte man daher die Augen öffnen und ihnen den Abgrund zeigen, an den sie die Volksfreiheit führen! . . . Haben wir denn keine eigentlichen Feinde mehr, dass wir uns selbst zerfleischen?» Im Nachwort: «Im Aargau fängt sich nun also die Sache an zu entwickeln und zwar auf einem unserer Sache günstigen Fuss! Rom muss man jetzt besonders auf die Finger sehen, wir haben in der nächsten Zukunft alles Böse von daher zu erwarten!» ZBZ.

¹⁷ Hurter I, 294 f. – Vasella 264 bemerkt treffend: «In jeder Lage, in der eine gesinnungsverwandte Regierung gefährdet erschien, erfolgte der Appell an die Waffenbrüderschaft.»

ein Einverständnis der obersten kirchlichen Behörde nicht erwartete oder nicht wollte, suchte man diese Behörde nach Möglichkeit auszuschalten. Die Auseinandersetzungen um die Badener Artikel waren deshalb im wesentlichen ein Kampf zwischen dem aufgeklärten, antiklerikalen Staatskirchentum und der seit Beginn des 19. Jahrhunderts neugestärkt nach ihrer inneren Einheit strebenden katholischen Kirche.

Das Denken der liberalen Staatsmänner war politisch, und hier rein national ausgerichtet. Ihre von der Aufklärung geprägte Erziehung, welche sie dem Rationalismus auslieferte, verwehrte ihnen jegliches tiefere Verständnis für die in mancher Hinsicht der verstandesmässigen Erfassung entrissene Religiosität, wie sie die katholische Kirche vermittelte.

In diesem Zusammenhang verdienen die Bemerkungen des berühmten zeitgenössischen deutschen Kirchenhistorikers Johann Adam Möhler¹⁸ starke Beachtung. Er galt auch in der Schweiz, besonders unter den sogenannten liberalen Geistlichen, als kirchengeschichtliche Autorität. Ende 1835 wandte sich der nationalkirchlich gesinnte Geistliche Burkard Leu im Auftrage Amrhyns an Möhler in München und ersuchte ihn um eine Beurteilung der gegenwärtigen kirchenpolitischen Lage der Schweiz.¹⁹

Allerdings, die ausführliche Stellungnahme, die Möhler nun lieferte, entsprach nicht den Ansichten des Fragestellers. Gleich eingangs beschäftigte er sich mit der religiösen und kirchlichen Einstellung der schweizerischen Staatsmänner, worüber ihm verschiedene Gerüchte zu Ohren gekommen waren. Er führte aus: «Diesen zufolge ständen die meisten Staatshäupter der mit kirchlichen Institutionen zerworfenen schweizerischen Republiken entweder in gar keinem oder doch nur in einem äusserst schwächlichen und dürftigen Zusammenhang mit der Kirche; manche sollen geradezu allen katholischen Glaubens leer, voll von feindseligen Absichten gegen die Kirche sein, und nur, um vor dem Volke ihre eigentliche Gesinnung zu verbergen, den Schein kirchlicher Gesinnung durch kalte Teilnahme am äussern Kult zu retten suchen. Nehmen wir für einen Augenblick an, dass es sich also verhalte. In diesem Falle ist es begreiflich, ja notwendig, wenn sich die

¹⁸ *Johann Adam Möhler* (1796–1838): ADB 22, 59 ff. A. Hagen, Gestalten aus dem schwäbischen Katholizismus. Stuttgart 1950.

¹⁹ Möhler an B. Leu, 8. Januar 1836. Kopie im FAA. I. 224. Schachtel 1235. Antwort auf eine Anfrage Leus vom 1. Januar 1836. Leu veröffentlichte den Brief Möhlers in der Allg. Kirchenzeitung 1, 6. Januar 1837, 5 ff., mit einigen Auslassungen und textlichen Abänderungen; die wichtigsten werden unten in Fussnoten vermerkt. Auf die Veröffentlichung Leus stützt sich die Wiedergabe bei St. Löscher, Johann Adam Möhler. Gesammelte Aktenstücke und Briefe. Bd. I. München, 1938, 330 ff. Löschers angenommene Datierung auf den 26. Dezember 1835 ist unrichtig.

Kirche, um ihrem Selbsterhaltungstrieb zu genügen, in sich selbst fest zusammenzieht und abschliesst; wenn sie überall, wo sie die Hand der Staatsgewalt in ihrem Busen fühlt, einen Griff nach ihrem Herzen fürchtet, es zusammenzudrücken, und darum, um dieselbe so wenig als möglich sich nahe kommen zu lassen, bei jeder versuchten Berührung durch eine krampfhaftige Bewegung nach Innen, alle ihre edlern Teile unter ihrem hervorgekehrten Panzer zu verbergen sucht. Unter der Voraussetzung, dass die oben angeführten, allerwärts verbreiteten Gerüchte nicht unbegründet seien, muss sich Ihnen von selbst darbieten, was ich auf einige Verteidigungsgründe der Staats-Partei erwidern könnte.

Sie sagen, was grösseren Staaten längst vom apostolischen Stuhle gewährt sei, werde diesen kleinern Staaten mit Unrecht vorenthalten. Meine Entgegnung finden Sie in der sich leicht ergebenden Antwort auf die Frage: warum räumt der Freund dem längst erprobten, in Glück und Unglück bewährten Freunde Rechte ein, die er dem schlechthin versagt, dessen Gesinnung ihm verdächtig ist? In den Schriften dieser Partei beruft man sich auf die alten christlichen Kaiser, auf Karl den Grossen besonders. Wenn aber zwei dasselbe tun, ist es nicht dasselbe. Die Rechte, in deren Ausübung wir jene erhabenen Fürsten begriffen sehen, sind bei weitem grösstenteils keine solchen, die im Verhältnisse zwischen Staat und Kirche an sich liegen; es sind Rechte, die aus dem nicht nur auf eine eigentümliche Weise bestimmten Verhältnis zwischen Staat und Kirche, sondern aus dem, auf eine ganz einzig bestimmte Weise gegründeten damaligen Verhältnisse zwischen Staat und Kirche hervorgegangen sind. Sie möchten²⁰ es, mein Freund, höchst auffallend finden, wenn Sie wahrnehmen, wie aus einem grossen gegebenen Ganzen, dessen Teile nur in ihrer lebendigen Beziehung zu einander begriffen werden können, Einzelnes ausgebrochen werden will, das Beliebige nämlich, das Übrige aber unberücksichtigt gelassen wird. Haben Ihre Staatsmänner Karls des Grossen Grundsätze vom Christentum, von der katholischen Kirche, von der Machtvollkommenheit des Hl. Vaters? Sind die Staatstheologen aus der Classe Alkuins oder aus der Gattung Paul Sarpis?²¹ Sitzen im grossen und kleinen Rate auch die Geistlichen, wie die fränkischen Bischöfe an den Comitien der Franken Anteil hatten? Welches sind die Feldzüge der neugestalteten Schweizer Republiken zur Verteidi-

²⁰ Leu setzte in der Allg. Kirchenzeitung: müssen.

²¹ Alkuin († 804), Leiter der Hofschule Karls des Grossen, Abt von Tours. – Paolo Sarpis, Servitenmönch, Verfechter des venezianischen Staatskirchentums gegen die von ihm gehasste römische Kurie zu Beginn des 17. Jh. Vgl. F. X. Seppelt, Papstgeschichte. München 1949. 240.

gung der Kirche gegen Mohamedaner und Heiden, zum Schutze des Patrimoniums²² Petri gegen äussere Feinde und die Reisen der Staatshäupter nach Rom zum Schirm der Person des Papstes gegen innern Aufruhr? Gelingt es Ihnen, die h. Räte der Kantone mit Männern anzufüllen, die eine Gesinnung und verhältnismässig kirchliche Verdienste wie Constantin, wie Pipin und Karl der Grosse aufzuweisen haben, so darf ich zuversichtlich versprechen, dass es auch mir gelingen werde, dieselben Rechte diesen hohen Räten zuzubringen. Unter wesentlich veränderten Verhältnissen ist es darum auch seltsam, sich auf einzelne Züge aus der alten Schweizergeschichte zu stützen, selbst abgesehen davon, dass durch vereinzelte alte Tatsachen noch kein altes Recht dargetan ist. Mit Vorliebe werden besonders einige Reibungen zwischen Kirche und Staat in den frühern Jahrhunderten der Schweiz angeführt. Diese sind jedoch nichts anderes als da und dort erscheinende Unebenheiten auf der Oberfläche des in seinem tiefsten Grunde friedlichen Meeres. Auch in der besten Ehe fehlt es nicht an Störungen, wo Recht und Unrecht auf beiden Seiten geteilt ist. Von der regelmässigen heitern und innigen Einheit also hinwegsehen und auf solche verschwindende Trübungen ein System erbauen oder ein bereits Erbautes, auf wesentlich verschiedenen innern Grundlagen Beruhendes damit unterstützen wollen, heisst gewiss einen Missbrauch von der Geschichte machen. Wird aber von der Voraussetzung ausgegangen, dass alles von der irreligiösen und ungläubigen Richtung Ihrer Staatsmänner Ausgesagte eine höchst böswillige Verleumdung sei, so muss es sogleich in Verwunderung setzen, dass Taten und Worte derselben eine solche Verleumdung nicht widerlegen. Diese Erscheinung wäre nicht anders als durch die Annahme zu begreifen, dass die Masse der Wohlgesinnten durch einige wenige Übelgesinnte beherrscht werde und dass letztere ihren Reden und Handlungen eine Auslegung zu geben wissen, durch welche die ersteren auf eine zauberhafte Weise geblendet werden.»

Im besonderen befasste sich Möhler hierauf mit dem Gutachten des Katholischen aargauischen Kirchenrates, das dieser über die Ereignisse im Gefolge der bischöflichen Verurteilung der Badener Artikel an den Kleinen Rat richtete.²³ Lassen wir wiederum Möhler sprechen: «Dieses Gutachten wird einst ein höchst bedeutendes geschichtliches Denkmal für die nähere Kenntnis unserer Zeit, ihrer Richtungen und der geistigen Kräfte sein, mit denen sich die Parteien zu behaupten suchten. Wie tief verletzend für den Katholiken, wie voll von Ärgernis ist nicht

²² Leu: Patrimonismus!

²³ Enthalten im Bericht des Kleinen Rates an den Tit. Grossen Rat, in Betreff der katholisch-kirchlichen Angelegenheiten des Cantons Aargau. Aarau 1835. 19 ff.

dieser Aufsatz! Es hat indess zugleich das Gute, dass die Ungeschicklichkeit, mit der er verfasst ist, das entschiedene Feindselige nicht verbirgt, im Gegenteil überall hervortreten lässt. Die Unwissenheit ist so gross, dass Eschenmaier²⁴ für einen gut katholischen Philosophen ausgegeben werden kann und das Zugeständnis, dass sich die Staatsgewalt nicht anmasse, sich in das Dogma zu mischen, wird damit begonnen, dass sie sich anmasst, den Begriff des Dogma zu bestimmen und zu erklären, dass nur die aufgeschriebenen Worte des Herrn Quelle des Dogma sein können! So ist der katholische Kirchenrat befugt, den Katholiken vorzuschreiben, woher die Dogmen zu schöpfen seien, die Auslegung des Evangeliums wird er dann schon folgen lassen.»

Schliesslich kam Möhler auch auf die Badener Artikel zu sprechen, welche er aus der Luzerner «Bekanntmachung und Beleuchtung»²⁵ der Artikel entnahm. Auch diese Schrift konnte er beim besten Willen nicht besser beurteilen als die aargauische. Sie «gibt Aufschluss über die Zwecke, welche durch die Artikel erreicht werden sollen. Die Beleuchtung des Materials dieser Artikel verschwindet völlig vor den durchleuchtenden Tendenzen. Die in der neuern Zeit herrschend gewordenen beschränkten und irdischen Ansichten von der Religion und Kirche, sie als bloss örtliche Angelegenheiten zu betrachten, die Kirche nach einzelnen Territorien abzugrenzen, lauter Staatskirchen zu gründen und in dieser Weise von Grund aus zu säkularisieren, gleich als wäre sie ein Produkt der Erde und des Bodens ihrer Bekenner, sind ganz und gar in diese öffentlichen Documente eingedrungen, daher das Bestreben, den Zusammenhang mit dem gemeinsamen Mittelpunkt möglichst zu schwächen und allmählich zu vernichten, wie denn der Primat des apostolischen Stuhls in Rom S. 21 nur allzu klar geleugnet und der Umfang seiner Rechte als eine Usurpation dargestellt wird. Die im Wesen des kirchlichen Primats nicht schon an sich geltenden Rechte sind nicht, wie am bezeichneten Orte gesagt wird, durch einen Kampf zwischen der päpstlichen und bischöflichen Gewalt entstanden, sondern durch die Unmacht der letztern, welche die kirchliche Gerechtsame, die kirchlichen Gesetze und Sitten gegen die rohe Staatsgewalt nicht mehr zu behaupten und im Leben zu verwirklichen im Stande war. So wurden sie in die Hände des Papstes, des der Gewaltherrschaft²⁶ unerreichbaren niedergelegt. Blicken Sie auf den Hn. Bischof von Basel hin, auf dieses klägliche Dasein, den die Kan-

²⁴ *A. K. A. Eschenmayer* (1768–1852), Prof. für Medizin und Philosophie in Tübingen, als Philosoph von Schelling beeinflusst: ADB 6, 349 f. Bei diesem hörte u. a. Kasimir Pfyffer 1813 Philosophie. Nick 24.

²⁵ Siehe unten bei Anm. 44 ff. Das Folgende ebenfalls bei Hurter I, 302 f.

²⁶ Leu: Gewalttat.

tonalbehörden des Aargau mit Temporalien sperre bedrohen, wenn er nicht die grössten Beleidigungen ruhig erträgt und nur die geringste unwillkommene Bewegung macht. Gerade solche kirchliche Zustände waren es, welche die päpstliche Gewalt vergrösserten und glauben Sie mir ja nicht, dass sie aus den jetzigen Verhältnissen vermindert hervorgehen werde. Sie muss wachsen und den ersten Beweis davon geben Sie mir selbst in Ihrer Zuschrift, welche die Nachricht enthält, dass die absolute Gewalt des Papstes in der Schweiz wieder öffentliche Lehrer finde. Wie kann Ihnen das überraschend sein?»²⁷

Zum Schlusse mahnte Professor Möhler Burkard Leu, «das Ansehen und die Würde der Kirche unter diesen Umständen auf das Entschiedenste zu verteidigen und die Wohlgesinnten unter den Staatsmännern, einen Herrn von Amrhyn, den Ihre Zuschrift als solchen rühmt und mit dessen Vorwissen Sie mit mir correspondieren,²⁸ auf das Angelegentlichste zu bitten, die Ehre und Freiheit des Staates nicht in der Schande und Unterdrückung der Kirche finden zu wollen. Es ist ein ganz falscher Grundsatz, dass der Staat in demselben Masse an Macht und Ansehen gewinne, in welchem die Kirche daran verliert.»

Eine solche Antwort hatten wahrscheinlich weder Leu noch viel weniger Amrhyn erwartet. Mit seltenem Scharfblick erfasste Möhler die Situation und beleuchtete sie unbestechlich in ihren Hintergründen und Konsequenzen. Amrhyn hatte wohl von dieser theologischen Autorität eine Bestätigung seiner staatskirchlichen Grundsätze erwartet. Statt dessen erhielt er eine eindeutige und wohlbegründete Verurteilung derselben, und zwar von einem Manne, der weder durch Interessen gebunden noch in die schweizerischen kirchenpolitischen Auseinandersetzungen verwickelt war.

Die Träger des kirchlichen Abwehrkampfes in der Schweiz gegen Aufklärung und autoritäres Staatskirchentum waren die Katholischen Vereine. Ihre Gründung setzte erst 1831 im Kanton Luzern ein, von wo aus sie sich in wenigen Jahren über fast alle katholischen Kantone der Schweiz verbreiteten. Das Zentrum bildete Luzern, wo seit 1832 die Schweizerische Kirchenzeitung als vielgelesenes Sprachorgan des Vereins erschien.²⁹ Ihr hervorragendster Mitarbeiter war der schreibgewandte Chorherr Franz Geiger, der zur Hauptsache ihre Auseinandersetzungen mit den Badener Artikeln bestritt.

Geiger beschränkte sich in seinem Kampfe nicht nur darauf, dem aufgeklärten Geist der Badener Artikel mit seinem romfeindlichen

²⁷ Den Passus: «Sie muss wachsen usw.» veröffentlichte Leu bezeichnenderweise nicht.

²⁸ Dieser Nebensatz, der auf den Auftraggeber hinweist, von Leu ebenfalls ausgelassen.

²⁹ Dommann 3. Bistum Basel (F. Segesser) 131 f.

Akzent entgegenzuwirken, sondern er setzte ebenso in sachlicher Weise den kirchlichen Standpunkt auseinander. Uns interessieren hier besonders seine «Katholischen Ansichten über die Artikel der Konferenz von Baden».³⁰ Darin erklärte er vorerst einmal, was überhaupt ein Metropolit oder Erzbischof sei. Das war keineswegs überflüssig. Denn die wenigsten Radikalen, welche mit dem Schlagwort «Metropolitanverband» um sich warfen, kannten den wirklichen Inhalt dieses Begriffes. Die Erzbischöfe, so führte nun Geiger aus, sind nicht göttlicher, sondern menschlicher Institution. Das Bedürfnis dazu ergab sich, als die Kirche sich immer stärker ausbreitete. Um eine genügende Aufsicht zu gewährleisten, wurden die Bischöfe nach Ländern zusammengefasst und einem Metropoliten unterstellt. Diesem nun gab die Kirche eine besondere Jurisdiktionsgewalt. Darin sind sie aber, wie jeder andere Bischof auch, immer noch der päpstlichen Jurisdiktionsgewalt unterworfen. Es ist auch der Papst allein, der die Errichtung erzbischöflicher Sitze vornimmt, wenn sich die Notwendigkeit dazu ergibt. Grundsätzlich war es deshalb richtig, wenn Geiger schrieb: «Wenn die Schweizer einen Erzbischof wollen, wird die Sache von Seite des Papstes keine grossen Schwierigkeiten haben.» Tatsächlich aber täuschte er sich, da der Heilige Stuhl den romfeindlichen Grund des staatskirchlichen Begehrens wohl kannte.

In der Beleuchtung der Verhältnisse des Staates in Kirchensachen ging Geiger von dem Satze aus, dass Christus «die Gewalt des Staates von jeher von jener der Kirche vollkommen getrennt» habe. Das Zeitliche, Weltliche, Materielle hat er ganz den Machthabern dieser Welt überlassen und den Christen geboten, den Regenten in dem, was ihnen zusteht, gehorsam zu sein. An die Spitze der Kirche aber stellte er die Apostel und ihre Nachfolger. Diesen zu gehorchen wie ihm selbst, befahl er allen übrigen Christen ohne Ausnahme, welchen Standes sie auch sein mögen. Aus diesen Überlegungen zog Geiger die Konsequenzen hinsichtlich der vom Staate beanspruchten Rechte. Mit Unrecht verlangte infolgedessen der Staat die Oberaufsicht über die Kirche seines Territoriums, weil sie ihm gar nicht anvertraut war. Als Kinder der Kirche konnten also die Staatsmänner nicht Aufsicht über ihre Mutter, die Kirche, ausüben. Als Aufseher sind einzig und allein die Bischöfe eingesetzt.

Aus dem Anspruch auf die Oberaufsicht leitete der Staat seine Berechtigung ab, die Abänderung gewisser Disziplinargesetze der Kirche zu fordern, wie es besonders in den Artikeln hinsichtlich der Ehedispensen und Feier- und Fasttage in Erscheinung trat. Hiezu erläu-

³⁰ Kirchenzeitung 12. September 1835, 649 ff.

terte Geiger, dass die Disziplinalgesetze eigentlich nur Mittel sind, welche die Kirche als notwendig erachtet, um das Reich Gottes in den Herzen der Christen leichter einpflanzen, beleben und fördern zu können. Die Gesetze kann aber nur der Gesetzgeber ändern. Hingegen sind die kirchlichen Disziplinalgesetze als blosser Mittel der Änderung unterworfen, da jede Zeit veränderte Umstände aufweist, denen solche Gesetze angepasst werden müssen. Wenn nun die Regierungen oder die Bischöfe in dieser Hinsicht vernünftige Vorstellungen an die Päpste richten, so zeigen sich diese wie immer willfährig. Die Bischöfe allein aber können ohne päpstliche Vollmacht solche allgemeine Kirchengesetze nicht abändern.

Es war ein oft und oft wiederholter Vorwurf der Radikalen, dass die Päpste ständig darnach trachteten, in die Rechte der weltlichen Regierungen einzugreifen. Genährt wurde dieser Argwohn durch die Tatsache, dass der Papst zugleich auch weltlicher Machthaber war. Auch diesen Angriffen stellte sich Geiger. Da man in der Geschichte der letzten Jahrhunderte keine Beispiele dafür fand, so hielt er den Vorwürfen entgegen, musste sehr zu Unrecht das falsch verstandene Mittelalter herhalten. Aber statt den Papst als das anzuerkennen, was er wirklich ist, nämlich das oberste Haupt der katholischen Kirche, nennt man ihn einen Fremden, Auswärtigen. Deshalb betrachtet man auch das geistliche als ein auswärtiges Gericht, dem sich die Schweiz nicht zu unterwerfen hätte.³¹ Aber das sichtbare Reich Gottes, welches die Kirche verkörpert, hat seine Vorsteher, welche die Glieder dieses Reiches nicht mehr als fremd oder auswärtig ansehen können. Bei den Radikalen bildete der Pfaffenbrief von 1370 ein Hauptbeweismittel für die alte Tradition der schweizerischen Zurückweisung des fremden kirchlichen Gerichtes. Er ist zugleich ein sprechendes Beispiel dafür, wie sie die Geschichte in ihrem Sinne interpretierten und sie für ihre augenblicklichen Zwecke nutzbar machten. Die Richtigstellung Geigers drängte sich deshalb auf. Er schrieb dazu, dass sich die landesfremden Geistlichen, deren es im 14. Jahrhundert auf eidgenössischem Boden viele gab, ständig den einheimischen Gerichten zu entziehen suchten. Um dieser Unsitte zu Leibe zu rücken, stellten die Eidgenossen den Pfaffenbrief auf, und geboten, dass jeder Geistliche an dem

³¹ Einer der grössten Schreier in dieser Hinsicht war wiederum L. Snell. So schrieb er, der schweiz. Klerus bilde nur «eine Korporation willenloser Werkzeuge eines auswärtigen Kirchenmonarchen gegen die Interessen des eigenen Landes», und bemerkte dazu in der Anmerkung: «Wir müssen hier des berüchtigten Vasalleneides, welchen die Bischöfe dem Papst schwören müssen – und einen ähnlichen schwören die Pfarrer bei ihrer Installation – in der Kürze erwähnen.» Die Bedeutung des Kampfes der liberalen kath. Schweiz mit der römischen Kurie. Solothurn 1839. 131.

Orte und vor dem Richter das Recht nehmen solle, wo er seinen Wohnsitz hatte, nahmen aber ausdrücklich die Ehe, welche damals ausschliesslich in den kirchlichen Bereich fiel, und geistliche Sachen von dieser Bestimmung aus.³²

Im Gegensatz zum Staatskirchentum behauptete Geiger endlich auch, dass die Macht der Kirche von der weltlichen durchaus unabhängig sei. Sie besitzt in ihrer Sphäre ihre eigene gesetzgebende Gewalt, gleich wie sie der Staat in der seinen hat. Dieser ist also nicht befugt, aus eigener Macht die Gesetze der Kirche zu vernichten. Deshalb sprach Geiger dem Staate auch das Recht ab, für sich das Plazet zu beanspruchen. Denn mit dessen Hilfe kann er alle Verordnungen und Gesetze der Kirche unterdrücken und zunichte machen. Päpste und Bischöfe mussten daher im Interesse der Kirche immer dagegen protestieren. Einerseits schliessen die Regierungen mit dem Haupt der Kirche Konkordate ab, wodurch sie die Unabhängigkeit der Kirche anerkennen, weil Konkordate nie mit Untergebenen abgeschlossen werden. Der Widerspruch liegt nach Geigers Auffassung aber darin, dass andererseits die gleichen Regierungen durch die Anwendung des Plazets die Kirche als Untergebene behandeln. Die weltliche Macht überschreitet also ihre natürlichen Grenzen. Die Folge davon ist die Störung der Ruhe und des Friedens im Volke, welche erst behoben wird, wenn beide Mächte innerhalb ihrer Grenzen bleiben.

Diese Ausführungen, wie auch viele andere Veröffentlichungen Geigers, offenbaren uns deutlich, dass man sich auf kirchlicher Seite sachlich mit den gestellten Problemen auseinandersetzte und sie nicht einfach von der Hand wies. Allerdings durfte Geiger nicht damit rechnen, dass er im gegnerischen Lager Gehör finden werde. Den Radikalen ging es ja weniger um die Ordnung der Kirchenverhältnisse als vielmehr darum, die nationale Vereinheitlichung des Rechts auch auf kirchlichem Gebiete durchzusetzen. Der Kirchenrecht, wie zum Beispiel im Falle des Metropolitanverbandes, zogen sie nur so lange heran, als es ihren Zwecken dienlich war. Eine fruchtbare Auseinandersetzung konnte eine solche Sachlage auf keinen Fall ermöglichen. So redeten denn die beiden weltanschaulichen Gegner ständig aneinander vorbei.

Hatte schon das Schreiben des Bischofs von Basel vom 10. April 1835 die Gemüter in kirchenpolitischer Hinsicht neu erregt und den

³² Über den Pfaffenbrief und die Vertreter des Staatskirchentums im 18. und 19. Jh. Jos. Schürmann, Studien über den eidgenössischen Pfaffenbrief von 1370. ZSKG Beiheft 6. Freiburg 1948, 125 ff. F. Elsener. Der eidgenössische Pfaffenbrief von 1370. Ein Beitrag zur Geschichte der geistlichen Gerichtsbarkeit. Zs. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Kan. Abt. 75 (1958), 104 ff.

Streit mit der aargauischen Regierung nach sich gezogen, so rief die päpstliche Verdammung der Badener Artikel, die zwei Monate später bekannt wurde, vollends den Widerspruch der liberalen Regierungen hervor und veranlasste sie zu neuen Anstrengungen.³³ Das persönliche und massive Eingreifen des Papstes führt uns am klarsten vor Augen, wie hoch man kirchlicherseits die Gefahr einschätzte, welche durch die Badener Artikel dem kirchlichen Leben vom Staatskirchentum her drohte.

Am 17. Mai 1835 erliess Papst Gregor XVI. in Rom ein Kreisschreiben an die Bischöfe, Kapitel, Pfarrer und den übrigen Klerus in der Schweiz.³⁴ Mit Schmerzen stellte er fest, dass gewisse Leute, um die Unvorsichtigen zu täuschen, vorgeben, der Reinheit des Glaubens keinen Eintrag tun zu wollen, und Miene machten, als hätten sie einzig die Absicht, für die Erhaltung der Rechte zu sorgen, die der weltlichen Macht zustehen, aber dann doch unter diesem trügerischen Vorwande des öffentlichen Wohles sich alle Mühe geben, die von ihnen befolgten argen Irrlehren auch andern beizubringen. Ausführlich wurde im Kreisschreiben begründet, wieso es zum päpstlichen Einschreiten kommen musste. Demnach hat die Kirche nicht nur die Gewalt zu lehren, sondern auch diejenige zu regieren, um die Reinheit des Glaubens zu bewahren. Diese Gewalt ist von Christus nicht weltlichen Beamten, sondern nur den Aposteln und seinen Nachfolgern anvertraut worden. Die Badener Artikel aber untergraben geradezu die echte Lehre über die Kirchengewalt und ziehen die Kirche in eine schämliche und ungerechte Knechtschaft hinein. Auf der Badener Konferenz ging man sogar so weit, der weltlichen Macht auch über die Art und Weise der Erteilung von Sakramenten ein Verfügungsrecht einzuräumen, wobei der Papst vor allem auf die Verfügungen über das Ehesakrament hinwies. Er betonte sodann die Wichtigkeit der Einheit der Kirche, die notwendig ein Haupt mit voller Autorität verlange, um die Einheit im Glauben zu gewährleisten. Bitter beklagte er sich über die beabsichtigte Beschneidung der ihm von jeher zukommenden Rechte, wie die Bestimmung der Feier- und Fasttage und die Exemtion der Klöster von der bischöflichen Gerichtsbarkeit. Er räumte zwar ein, dass bezüglich der Errichtung eines Metropolitanverbandes auf die Rechte des Heiligen Stuhles noch einige Rücksicht genommen wurde, aber doch nicht in dem Masse, wie es die Natur und

³³ Der Republikaner 18. September 1835, 354 meinte, ohne die Bannbulle wären die Badener Artikel, wie übrigens auch das Siebnerkonkordat, eine Totgeburt geblieben.

³⁴ Sanctissimi Domini nostri Gregorii Divina Providentia Papae XVI. Epistola Encyclica ad Episcopos, Capitula, Parochos, ceterumque Clerum Helvetiae. Acta Gregorii Papae XVI. Bd. 2. Rom 1901. 33 ff. Auszugsweise lateinisch und deutsch bei Lampert III, 106 ff.

die Grösse des göttlichen Primates erfordern. Denn man stellte die Forderung in eigener Machtvollkommenheit, als ob es der weltlichen Behörde ganz und gar frei stünde, darüber zu bestimmen, was sie für das geistige Bedürfnis des Volkes gerade für erspriesslich halten möchte. Noch vieles wäre nach Ansicht des Papstes anzuführen gewesen, Dinge, «die indess den Heiligen Stuhl Petri nicht minder kränken und seine Autorität und Würde angreifen, verkümmern und herabsetzen». Das Urteil des Heiligen Stuhles, so wurde schliesslich betont, sei nach der Wichtigkeit der Sache auch reiflich überlegt worden. So verwarf und verdammt denn der Papst kraft seiner apostolischen Vollmacht die Badener Artikel und erklärte, dass dieselben für immer als verworfen und verdammt angesehen werden sollen, weil sie in ihrem Inhalt falsch, verwegen und irrig sind, die Rechte des Heiligen Stuhles schmälern und die Regierung der Kirche und ihre göttliche Einrichtung umstürzen, das Kirchenamt der weltlichen Macht unterwerfen und aus schon verdammtten Lehren hergeleitet und schismatisch sind.³⁵

Dass das Kreisschreiben an die Geistlichkeit und nicht etwa an die Regierungen gerichtet war, unterstrich den kirchlichen Charakter dieser Verurteilung. Denn als Glieder der Kirche waren auch die katholischen Staatsmänner wie jeder andere Laie der kirchlichen Autorität in Glaubenssachen unterstellt. Für den aufgeklärten Liberalen aber war dies nicht von vorneherein klar. Die Regierungen suchten nun die Veröffentlichung der Verurteilung durch die Verweigerung des Platzes zu unterdrücken, weil sie dahinter politische Absichten und Einmischungen vermuteten.

Bischof Salzmann wurde das päpstliche Kreisschreiben am 24. Juni 1835 vom Nuntius zugestellt. Gleichzeitig erhielt der Bischof ein an ihn persönlich gerichtetes päpstliches Breve, worin ihn der Papst tadelte, weil er trotz der Bitten von Geistlichen und Laien über die Badener Artikel zu lange geschwiegen hatte. Die Verurteilung der Artikel im Schreiben an die aargauische Regierung fand er zu wenig kräftig. Der Papst schloss mit der Mahnung, Salzmann möge in Zukunft eine entschiedeneren Haltung einnehmen.³⁶

Diese Mahnung verfehlte aber beim Bischof ihre Wirkung vollkommen. War er schon durch den ungewollten Streit mit dem Aargau eingeschüchtert, so machte ihn nun der Tadel des Papstes vollends

³⁵ Nach der als Flugschrift verbreiteten Übersetzung, Einsiedeln 1835.

³⁶ Rom, 6. Juni 1835. DAS. Hl. Stuhl/Päpste. Text bei Dommann 169 ff. – Diese Zurechtweisung wurde möglicherweise von K. L. von Haller veranlasst. Am 5. März beklagte er sich über die ausweichende Haltung Bischof Salzmanns und fügte bei: «Ich habe an meinen Sohn nach Rom geschrieben und zur Antwort erhalten, dass ein Auszug meines Briefes selbst hoher Behörde werde vorgelegt werden.» Scherer, Haller 42.

ratlos. Das päpstliche Kreisschreiben wagte er nicht zu verbreiten. In seiner Not wandte er sich an seinen Ratgeber, den Staatskirchler Amrhyn, und teilte ihm Enzyklika und Breve in Abschriften mit.³⁷ Der im Staatskirchentum ergraute Schultheiss Amrhyn suchte seine spontane Ablehnung der päpstlichen Verurteilung damit zu begründen, dass Gregor XVI. irregeleitet und «das Werkzeug einer ehrgeizigen und verleumderischen Klasse von Menschen» geworden sein müsse. «Liebe gebietet E. Gn., den Akt nicht zu verbreiten, der die Flamme der Leidenschaft zum Brande über Kirche und Staat auflodern machen sollte, um unter Trümmern versengter Menschheit das starre Weltgericht herbeizureissen.» Amrhyn riet deshalb dem Bischof, um die Regierungen nicht zum wilden Kampf herauszufordern, das Kreisschreiben nicht den Regierungen selbst, sondern nur ihren Häuptern vertraulich mitzuteilen.³⁸

Die Stellung des Bischofs war keineswegs beneidenswert. Er stand zwischen zwei Feuern. Dem Frieden zwischen Kirche und Staat zuliebe, den er so sehr herbeiwünschte, folgte er dem Rate Amrhyns. Nach Auffassung des Luzerner Schultheissen hätten nun die Regierungen offiziell von der Verurteilung keine Notiz nehmen, sondern im Gegenteil gegen die Verbreiter derselben polizeilich vorgehen sollen. Trotz seiner persönlichen Anstrengungen konnte er es aber nicht verhindern, dass die Regierungen der Kantone Aargau und Luzern den Bischof wissen liessen, dass der Enzyklika des römischen Stuhles das Plazet des Staates nie erteilt werden könne und deren Verbreitung oder Bekanntmachung demnach untersagt werde.³⁹ Luzern und Aargau waren die einzigen Kantone, die ein eigentliches Plazetgesetz besaßen. Zum ersten Mal nun sahen sie sich veranlasst, das Gesetz anzuwenden, zu seinem eigenen Schutz und zum Schutz des absoluten Staatskirchentums überhaupt.

Die Verweigerung des Plazets konnte aber die Verbreitung des Kreisschreibens nicht verhindern. Denn der Nuntius in Luzern zögerte keinen Augenblick, selbst dafür zu sorgen, dass es ins Deutsche übersetzt, gedruckt und in grosser Zahl in allen schweizerischen Diözesen vorsichtig verteilt wurde. Er versprach sich davon eine nicht geringe Wirkung besonders beim Volke, welches die Verurteilung mit lebhaftester Genugtuung lesen werde.⁴⁰ Die Handlungsweise des Bischofs,

³⁷ 26. Juni 1835. FAA. IV. D. 70. Dommann 82 f.

³⁸ 28. Juni 1835. Dommann 83 f.

³⁹ Amrhyn an seinen Sohn, 1. und 3. Juli 1835. FAA. IV. F. 12. Er forderte diesen auf, im gleichen Sinne in Bern auf den Schultheissen einzuwirken. Dommann 84 f. – KRM 1835, 1264.

⁴⁰ Nuntius an den Staatssekretär, 30. Juni 1835. BA/VA 1835, Nr. 554.

welche er aus der Presse vernahm, zeigte ihm die Erfolglosigkeit der päpstlichen Mahnung. Es sei traurig zu wissen, so schrieb er nach Rom, mit welcher Verachtung Klerus und Volk über ihren Oberhirten und dessen Kleinmut sprächen.⁴¹

Auf eine entscheidende Hilfe von Seiten des Bischofs von Basel konnten also die kirchlichen Kräfte, die sich dem absoluten Staatskirchentum entgegenstellten, auch weiterhin nicht zählen. Er wäre der natürliche kirchliche Führer gewesen, wie es Klerus und Volk vergeblich von ihm erwarteten. Neben seiner Abneigung gegen alle kämpferischen Auseinandersetzungen mag dabei weitgehend auch seine Apathie gegenüber dem Katholischen Verein mitgespielt haben,⁴² welcher ja den Kampf hauptsächlich aufnahm und durchfocht. Die Gegenseite glaubte deshalb besonders nach dem päpstlichen Eingreifen, dass die Nuntiatur an Stelle des Bischofs die Führung im kirchlichen Abwehrkampf übernommen habe. Für die radikale Presse aber ergab sich daraus ein neuer Beweis dafür, dass sich Rom durch den Nuntius in die innern Angelegenheiten der Schweiz mische. Wir können jedoch heute aus den Berichten, welche der Nuntius nach Rom sandte, klar ersehen, dass sich de Angelis, welcher diese Vorwürfe kannte, sorgfältig vor solchen Einmischungen hütete. So bestritt er gegenüber dem Kardinalstaatssekretär Bernetti in aller Entschiedenheit den Vorwurf der radikalen Presse, dass er an der Spitze des Katholischen Vereins stehe. Mit Genugtuung konnte er feststellen, dass polizeiliche Untersuchungen gegen Mitglieder dieses Vereins kein einziges Indiz zu Tage förderten, welches irgendeine Beziehung zwischen ihm und dem Verein bewiesen hätte. Denn Nuntius de Angelis war ebenso wenig ein Scharfmacher wie Bischof Salzmann und bemühte sich stets, eine mässige Haltung einzunehmen.⁴³ Dies entthob ihn aber nicht der Pflicht, wo es nötig war, für die Rechte der Kirche einzustehen.

Indessen wurde das übersetzte Kreisschreiben in Einsiedeln und Schwyz im Druck herausgegeben und fand als Flugblatt eine rasche und weite Verbreitung, welche unter der Hand vor sich gehen musste. Die luzernische Regierung begriff bald, dass sie mit dem blossen Verbot und der Drohung polizeilicher Verfolgung der Wirkung der päpstlichen Verurteilung nicht beizukommen vermochte. Sie sah sich

⁴¹ a. a. O. 10. Juli 1835, Nr. 558.

⁴² Vgl. Dommann 102.

⁴³ Der Nuntius an den Staatssekretär, 14. Juli 1835: «Credo non haver bisogno di giustificarmi presso l'Emza. Vostra dalle imputazioni che vengano apposte, e di quella particolarmente, che io siami messo alla testa delle società cattoliche, che è di tutta falsità.» BA/VA 1835, Nr. 561.

nun genötigt, mit einer Rechtfertigung und Erläuterung der Badener Artikel vor das Volk zu treten. Mitte Juli beauftragte sie Staatschreiber Konstantin Siegwart-Müller und Kasimir Pfyffer mit der Ausarbeitung einer Verteidigungsschrift. Siegwarts Arbeit wurde kurz darauf unter dem Titel «Bekanntmachung und Beleuchtung der Badener-Conferenz-Artikel von dem Kleinen Rate des Kantons Luzern an die Bürger desselben» im Druck herausgegeben. Sie war in erster Linie für die Aufklärung der breiten Volksmassen bestimmt. Pfyffers Schrift, welche man eher für die «gebildeteren Klassen des Volkes»⁴⁴ für geeignet hielt, erschien anfangs September als «Erklärung und Verteidigung der Badener-Konferenz-Artikel, von einem katholischen Schweizer».⁴⁵ Beide Schriften suchten unter Hinweis auf die Gepflogenheiten ausländischer Staaten und auf die alte Tradition des schweizerischen Staatskirchentums die Berechtigung der Badener Artikel vor Augen zu führen. Sie fanden in den Artikeln nichts, was der katholischen Glaubenslehre widersprochen hätte. Den Vorwurf der Religionsgefahr wiesen sie entschieden zurück. Es war besonders Kasimir Pfyffer, der betonte, dass es die alten schweizerischen Rechte zu bewahren gelte, um die kirchliche Selbständigkeit der Schweiz aufrechtzuerhalten, ohne die es auch keine politische Freiheit gebe.⁴⁶

Diese beiden Schriften wurden mit Hilfe des liberalen Schutzvereins massenhaft unter das luzernische Volk verteilt.⁴⁷ Die «Bekanntmachung» Siegwarts liess die Luzerner Regierung sogar den übrigen Konferenzständen zur Verteilung unter den Mitgliedern der Grossen Räte überreichen. So erhielt Solothurn allein 120 Exemplare.⁴⁸ Kurz darauf aber, am 23. September 1835, wurde sie vom Papst als ketzerisch verurteilt und auf den Index der verbotenen Bücher gesetzt.⁴⁹ Professor Möhler, der die einseitig staatskirchliche Tendenz dieser Schrift sofort durchschaute, meinte dazu, «dass der apostolische Stuhl seine Pflichten schwer verkannt hätte, wenn er sich nicht gegen die-

⁴⁴ Republikaner 11. September 1835, 342.

⁴⁵ Siegwart-Müller I, 142. – Die Verfasserschaft K. Pfyffers ist nachgewiesen bei Nick 217, Anm. 18. Dommann 87 sah irrtümlicherweise in Amrhyn den Verfasser. Nach Scherer, Snell 96 f., hatte L. Snell an dieser Schrift zum mindesten Anteil.

⁴⁶ Vgl. Dommann 86 ff., Hurter II, 42 f.

⁴⁷ Nick 218.

⁴⁸ An Solothurn, 3. September 1835. Diözese Basel 1833–1835.

⁴⁹ Dekret vom 23. September 1835. Übersetzung: Waldstätterbote 19. Oktober 1835, 334. Mit entsprechenden Glossen auch im Solothurner Blatt 24. Oktober 1835, 247. – Index librorum prohibitorum SSmi. D. N. Pii PP XI iussu editus. Civitas Vaticana 1938. 43. Zur Frage des Index heute vgl. Orientierung, «Kath. Blätter für weltanschauliche Information» 23 (1959), 124 ff. Mit Recht wird dort (127) gefragt: «Was schadet denn heute noch die verbotene ‚Bekanntmachung und Beleuchtung...‘?»

selbe ausgesprochen hätte».⁵⁰ Die Verurteilung dieser Schrift verfehlte ihre Wirkung nicht. So wurden in Solothurn mehrere Exemplare den geistlichen Behörden ausgeliefert.⁵¹

Die «Bekanntmachung» wurde auch vom luzernischen Katholischen Verein nicht widerspruchslos hingenommen. Noch im Herbst 1835 tauchte eine «Öffentliche Zuschrift an die hohe Regierung des Kant. Luzern, betreffend die von ihr unterm 14. August 1835 an die Bürger desselben erlassenen Bekanntmachung und Beleuchtung der Badener-Konferenz-Artikel»⁵² auf. Die Regierung nahm sie sehr ungnädig auf, besonders deshalb, weil sie im Anhang u. a. die vollständige Übersetzung des päpstlichen Kreisschreibens enthielt. Sie liess nach dieser Schrift und ihren Verbreitern fahnden.⁵³ Wie wir hier wiederum sehen, duldete das absolute Staatskirchentum keinen Widerspruch. Bei einem solchen autoritären Verhalten blieb für das Recht der freien Meinungsäusserung kein Spielraum mehr übrig. Noch weniger aber konnte von einem Gehorsam der verantwortlichen katholischen Staatsmänner gegenüber der geistlichen Autorität des Papstes, welcher sich für die Kirche und ihre Rechte zur Wehr setzte, die Rede sein.

Die katholischen Volksbewegungen gegen die Badener Artikel stützten sich durchwegs auf die legalen Mittel, welche ihnen die Verfassungen zum Beispiel durch die Gewährung des Petitionsrechtes und der Pressefreiheit in die Hände gaben. Die Katholiken wussten sie gut und ausgiebig zu nutzen. Was also die Liberalen als ihre Errungenschaften ansahen, wirkte sich nun gegen ihre Herrschaft aus. Die Intensität und die Kraft der kirchlichen Abwehr hätte doch eigentlich die Regierungen sehr zur Vorsicht mahnen sollen. Wohl die einzige Regierung, welche sich während einiger Zeit darüber wirklich Rechenschaft gab, war die solothurnische. Was aber den andern Kantonen, besonders aber dem rein katholischen Kanton Luzern, den Mut gab, derart massiv staatskirchlich durchzugreifen, war die im 14. Badener Artikel niedergelegte gegenseitige Sicherheitsgarantie. Es unterliegt aber keinem Zweifel, dass die grosse Mehrheit der katholischen Bevölkerungen aller Konferenzstände den Badener Artikeln feindlich gesinnt waren. Wären alle Stände rein katholisch gewesen, so hätte auch die Verwirklichung der gegenseitigen Hilfeleistung im Ernstfalle sehr zweifelhaft erscheinen müssen. Nun besaßen aber nicht weniger als vier der sieben Stände eine überwiegend protestantische Bevölkerung, nämlich Bern, Aargau, Thurgau und Baselland, während sich in

⁵⁰ Möhler an Leu siehe oben Anm. 19. Hurter I, 302.

⁵¹ Waldstätterbote 13. November 1835, 368.

⁵² Schwyz 1835.

⁵³ Hurter II, 45 f.

St. Gallen Katholiken und Protestanten die Waage hielten. Erst diese reformierte Rückendeckung gab dem Sicherheitsversprechen den realen Hintergrund, wobei sich die liberalen Führer die im Volke immer noch lebendigen alten Gegensätze zwischen katholischen und reformierten Volksteilen zunutze machten.⁵⁴ Mit dem Problem der Deckung der absoluten katholischen Staatskirchenpolitik durch die Reformierten befasste sich im Sommer 1835 die Berner Regierung. So stellte das diplomatische Departement des Kantons Bern in seinem Vortrag an den Regierungsrat fest, dass, nach den gegenwärtigen Vorgängen in den Kantonen Luzern, Aargau, Solothurn, St. Gallen und Graubünden zu urteilen, die kirchlichen Angelegenheiten der katholischen Schweiz sehr an Bedeutung gewonnen haben. Diese Kantone seien in einem offenen Kampfe gegen die Anmassungen der römischen Kurie begriffen, welche von der Mehrzahl des einheimischen Klerus unterstützt werde. Etwas zu optimistisch meinte das Departement, dass sich das Volk in zwei grosse Heerlager teile, deren Kräfte sich ungefähr messen; das eine sei um die Fahne des Ultramontanismus, das andere um diejenige der altschweizerischen Nationalkirche geschart. «Wo die Bevölkerung ganz oder zum grössten Teile catholisch, ist dieses Verhältnis mehr besorgniserregend als wo Parität der Confessionen herrscht. Jene Cantone dürfen sich keiner Niederlage in kirchlichen Dingen aussetzen, weil sonst auch das Prinzip der politischen Reform bei ihnen gefährdet wäre; diese dagegen haben immer noch die evangelische Population zum Schutze derselben hinter sich.»⁵⁵ Zum gleichen Problem auf interkantonaler Ebene äusserte sich später Karl Schnell in seinem Bericht über die Luzerner Konferenz. Was man nämlich von Bern gewollt habe, sei weniger eine Meinungsäusserung als der kräftige Arm des grossen Nachbarkantons gewesen, «um damit im eigenen Haus desto leichter durchsetzen zu können, was man mit eigenen Kräften zu tun sich nicht ganz getraute.» Deshalb meinte er auch, man habe hinsichtlich Berns mehr die 300 000 Protestanten als die 40 000 Katholiken im Auge gehabt.⁵⁶

Die Durchsetzung des staatskirchlichen Anspruches gegenüber der katholischen Kirche war also für die Liberalen – das geht hier klar hervor – nicht eine Frage des besseren Rechtes, sondern in erster

⁵⁴ Es ist bezeichnend, dass beispielsweise der Sonderbundskrieg zuweilen als letzter Religionskrieg bezeichnet wird. Vgl. E. F. J. Müller, Religion und Politik. Vom Sinn des «Sonderbunds»-Geschehens. «Schweiz. Rundschau» 47 (1947/48), 242. – Vischer 81 stellt fest, dass die radikale aargauische Kirchenpolitik ohne die reformierte Deckung in keinem Fall durchführbar gewesen wäre.

⁵⁵ 23. Juli 1835. StAB. Manual des diplomatischen Departements Nr. 8, 159 ff.

⁵⁶ Dr. Karl Schnell, Bericht über die Verhandlungen der in Luzern abgehaltenen kirchlichen Konferenz vom 19. November 1835. StAB. Diöcesan-Akten VII. 1831–1840. Zu Art. 9.

Linie eine Machtfrage. Die Liberalen hatten die Macht in ihren Händen. Rücksichtslos stellten sie diese in den Dienst ihrer politischen Ziele, vor allem der Zentralisation der Schweiz. Deshalb war nach Ansicht des St.-Gallers Baumgartner im Gebiete der Kirchenpolitik die Aufgabe «aller Biedern im Schweizerlande»: «*Aufklärung des Volkes, Diskreditierung der Nuntiatur durch unablässige Verfolgung, allmähliche Emanzipation von derselben, Schwächung der Geldquellen (mittels Behinderung von Dispensgesuchen), Lähmung der ultramontanischen Partei in der Schweiz, allmähliche und fortgesetzte Einwirkung auf Gründung eines Metropolitanverbandes.*» So sollte auf dem Wege zur neuen Schweiz durch die allmähliche Loslösung von Rom eine wichtige Voraussetzung geschaffen werden.⁵⁷

4. Kapitel

Die Luzerner Konferenz vom Herbst 1835

Die päpstliche Verurteilung der Badener Artikel erregte den Widerspruch der liberalen, staatskirchlichen Regierungen und spornte zu neuen Anstrengungen zur unbedingten Behauptung der staatlichen Rechte in Kirchensachen an. Ohne den Ansporn, den der Trotz gegen die «Anmassung» Roms bewirkte, wären die Badener Artikel, welche nicht in allen beteiligten Kantonen das gleiche Interesse gefunden hatten und deshalb schon dem Gutdünken der einzelnen Stände überlassen schienen, wohl kaum mehr so leicht in den Mittelpunkt interkantonalen Verhandlungen und der öffentlichen, schweizerischen Erörterungen gerückt worden.

Nachdem der Bischof von Basel den Standeshäuptern das päpstliche Kreisschreiben vertraulich mitgeteilt hatte, ging von der Luzerner und Aargauer Regierung aus fast gleichzeitig die Anregung, angesichts der neu geschaffenen Lage eine zweite Konferenz abzuhalten. In diesem Sinne erliess Luzern am 10. Juli 1835 in seiner Eigenschaft als katholischer Vorort ein Kreisschreiben an die Badener Konferenzstände. Offiziell gab darin der Vorort Kenntnis vom päpstlichen Kreisschreiben und begründete gleich seine Ablehnung: «Dasselbe kann nicht anders als durch Entstellung der Sache hervorgerufen worden sein. Je sorgfältiger bei jenen Verhandlungen die Berührung religiöser Begriffe und dogmatischer Lehrsätze vermieden wurde und man sich lediglich auf die äusseren Verhältnisse der Kirche im Staate und zu demselben beschränkte, je mehr muss Uns die dagegen erhobene Sprache befrem-

⁵⁷ Baumgartner an Federer, 23. Juli 1835. Vadiana.